

Beschlussvorlage

STADT KARLSRUHE
Der Oberbürgermeister

21. Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2006

TOP 3

Vorlage Nr. 557

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 1

Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	07.02.2006	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
Gemeinderat	21.02.2006	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ als Satzung. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Ergänzende Erläuterungen:

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein ja durchgeführt am

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein ja abgestimmt mit **Stadtwerke Karlsruhe GmbH**

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig!

 Stadt Karlsruhe – Hauptamt: Stellungnahme des BMA – Beschlussvorlage
 Fassung: Juni 2005; Intranet RHIN: Formulare/Gemeinderat

I. Zusammenfassung

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ hat zum Gegenstand:

1. Eine Erweiterung der Mitwirkungspflicht der Grundstückseigentümer und anderen dinglich Nutzungsberechtigten bei der Erhebung von grundstücksbezogenen Daten im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr.
2. Eine Ergänzung des § 8 der Entwässerungsgebührensatzung um einen Absatz 2, der eine Verpflichtung der Stadtwerke GmbH zur Weiterleitung der für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten an die Stadt beinhaltet.

II. Erläuterungen/Vorlagebegründung

Zu 1.: Der Gemeinderat hat am 19.07.2005 die Verwaltung beauftragt, zum 01.01.2008 die gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Dies bedeutet eine getrennte Abrechnung der Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung (wie bisher bezogen auf den Frischwasserverbrauch) und für die Niederschlagswasserbeseitigung (bezogen auf die versiegelte, an die Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche). Eine zwingende Gebühreumstellung ist erst ab einer gebührenrelevanten Fläche größer/gleich 1.000 m² vorgesehen, darunter ist eine freiwillige Umstellung auf Antrag möglich.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die Stadt auf die Mitwirkung der Grundstückseigentümer oder sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten angewiesen. Es ist vorgesehen, den Eigentümern von voraussichtlich für eine zwingende Gebühreumstellung in Frage kommenden Grundstücken Erhebungsbogen mit ausgewerteten Luftbilddaten des jeweiligen Grundstücks zu übersenden. Innerhalb einer Monatsfrist ist dann Auskunft über die Grundstücksverhältnisse (insbesondere Größe der Flächen, Befestigungsarten, Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen) zu erteilen. Zudem muss den Beauftragten der Stadt die Berechtigung verschafft werden, zur Prüfung der Gebührenerhebungspflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenerhebung Grundstücke zu betreten.

Die Versendung der Erhebungsbogen ist für Ende 2006 geplant. In Einzelfällen sind bereits vorher Flächenerhebungen vor Ort vorgesehen. Die erweiterte Mitwirkungspflicht muss daher bereits jetzt satzungsmäßig verankert werden.

Zu 2.: Verfügt ein Dritter (z. B. Stadtwerke) über Daten (z. B. Wasserverbrauch), die auch Grundlage der Erhebung von Abwassergebühren sind, kann dieser durch die entsprechende Satzung verpflichtet werden, die Daten der abgabepflichtigen Körperschaft zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen verwaltungsaufwändige Erhebungsverfahren entbehrlich werden. Mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung wäre es nicht vereinbar, wenn diese Daten von jedem einzelnen Abgabepflichtigen erhoben werden müssten.

Über die Höhe der Vergütung für die Weitergabe dieser Daten gab es bisher unterschiedliche Ansichten. In Anlehnung an die ertragsteuerliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur verdeckten Gewinnausschüttung über die unentgeltliche Weitergabe von Hebedaten wurde bislang die Auffassung vertreten, dass als Vergütung die anteiligen Kosten des Ein- und Ausbaus, der Un-

terhaltung sowie für die Ablesung der Wasserzähler maßgebend sind und grundsätzlich eine Kostenhalbierung sachgerecht sei.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) wurde in das Kommunalabgabengesetz eine allgemeine Vergütungsregelung für die Datenübermittlung bei den Abfall- und Abwassergebühren aufgenommen. Die Ergänzung des § 2 Absatz 4 KAG ermächtigt die abgabenerhebende Gemeinde, durch entsprechende Satzungsregelung Dritte zur Weiterleitung der erforderlichen Daten gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten verpflichten zu können.

Infolge der KAG-Ergänzung kann nun gegenüber der Stadtwerke Karlsruhe GmbH als rechtlich selbständiges Wasserversorgungsunternehmen durch die Neufassung des § 8 der Entwässerungsgebührensatzung (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage) erreicht werden, dass für die Überlassung der Hebedaten nur die durch die Datenweitergabe verursachten Zusatzkosten vergütet werden.

Eine Ablichtung der derzeitigen Entwässerungsgebührensatzung ist als Anlage 2 (nachrichtlich) beigefügt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ als Satzung. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
8. Februar 2006